LANDKREIS
KARLSRUHE

Kurzinformation zur Übernahme von Bestattungskosten beim Landratsamt Karlsruhe

Die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII ist eine Sozialhilfeleistung für denjenigen, der letztendlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Dies sind in dieser Reihenfolge:

1. die Erben in Höhe ihres Erbteils; gibt es aufgrund von Erbausschlagungen keinen Erben, haften
2. die Unterhaltspflichtigen in Höhe ihrer Unterhaltsfähigkeit; liegt keine Unterhaltsfähigkeit vor, sind letztendlich zahlungspflichtig
3. die Bestattungspflichtigen nach Landesbestattungsgesetz; das sind wiederum in Reihenfolge
   a. Ehepartner
   b. Volljährige Kinder
   c. Eltern
   d. Großeltern
   e. Geschwister
   f. Volljährige Enkelkinder

Gibt es mehrere gleichrangig Verpflichtete, ist jeder zu seinem prozentualen Anteil antragsberechtigt.

Es werden ausschließlich die notwendigen Bestattungskosten berücksichtigt. Das bedeutet, dass nur Kosten übernommen werden können, die für eine würdige, ortsübliche Bestattung **einfacher Art** notwendig sind.

Folgende von der Rechtsprechung anerkannte Grenzen oder Ausschlüsse sollten Sie beachten:

- Wir berücksichtigen ausschließlich die Kosten von Reihengräbern, nicht die von Wahlgräbern; hierbei spielt die Bestattungsart (Feuerbestattung, Erdbestattung) keine Rolle.
- Die Sarg-/Urnenwahl ist auf die einfache bzw. preisgünstige Ausführung zu begrenzen.
- Blumenschmuck jeglicher Art wird bis max. 150 € anerkannt.
- Kosten für Grabredner, Taxi für den Geistlichen, Orgelspiel oder Leichenschmaus werden nicht berücksichtigt.
- Kosten von Grabmälern können nur im Rahmen der zwingend notwendigen Anforderungen nach Friedhofsordnung und nur im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Bestattung berücksichtigt werden.
- Die Beurkundung des Sterbefalls erfolgt gebührenfrei. Die Kosten für eine Sterbeurkunde kann sozialhilferechtlich berücksichtigt werden, weitere jedoch nicht.
- Kosten für die Erledigung von Formalitäten und Behördengänge gehören ebenfalls nicht zu den erforderlichen Kosten und können nicht berücksichtigt werden.

Von den so ermittelten notwendigen Bestattungskosten werden alle Wertzugänge anlässlich des Todes abgezogen (Versicherungssummen, Rentennachzahlungen, Beitragserstattungen, Nachlass) ohne Berücksichtigung der Nachlassschulden.

Der nach Abzug des Nachlasses verbleibende Betrag ist zunächst aus Einkommen und Vermögen des Antragstellers zu decken. Hierbei gilt mindestens die allgemeine Vermögensschongrenze von 10.000,00 € für eine alleinstehende Person.

Sind auch hiernach noch Bestattungskosten offen, können diese nach § 74 SGB XII durch den Sozialhilfeträger übernommen werden.

Wir empfehlen, die Rechnungssteller über eine Antragstellung zu informieren, damit bis zur Entscheidung keine Mahnkosten anlaufen.

Bei Rückfragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Susanne Otto:
E-Mail: susanne.otto@landratsamt-karlsruhe.de
Tel.: 0721 936 - 71 510